



Merkblatt

Inhalt von Leistungsverträgen des Vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutzes der Berliner Feuerwehr

Das Merkblatt dient der Orientierung von Leistungsnehmern zu Vertragsinhalten nachfolgender Dienstleistungen außerhalb unserer öffentlich-rechtlichen Aufgaben.

- Vertrag zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen,
- Vertrag zur Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepot 3 mit Freischaltelement (DIN 14675),
- Vertrag zur Einrichtung eines Feuerwehrschlüsseldepot 1 (DIN 14675),
- Vertrag zu kostenpflichtigen Beratungen für Fachplaner (außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens),
- Vertrag Objektbezogene Beratung im vorbeugenden Brandschutz (Brandschau)

Vertragsinhalt zur Teilnahme am konzessionierten Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen

(aus Vertrag ÜAG: Fw-Dir N VBG-200 PC-11/20-Vertrag ÜAG)

Vertrag zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr - Leistungsbringer - und dem - Leistungsnehmer - vertreten durch seinen Geschäftsführer/o.ä. (Vertretungsvollmacht) (Die Anschrift muss auch Rechnungsanschrift sein.)

Es wird vereinbart

§ 1 Die Berliner Feuerwehr führt für das Objekt x auf Grundlage der Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangsanlage in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Fassung nachfolgende Dienstleistungen durch:

1. Bearbeitung des Verfahrens zur Teilnahme bzw. Änderung der Teilnahme am konzessionierten Betrieb der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen
2. Prüfungen zur Inbetriebnahme der Übertragungseinrichtung (ÜE) bzw. der Anschaltung der Brandmeldeanlage (BMA) an die ÜE (mit oder ohne Überwachung durch Wachschatz)
3. An- oder Abschaltung der Brandmeldeanlage (BMA) von der Übertragungseinrichtung (ÜE)
4. Besprechungen / Ortsbegehungen / Konsultationen
5. Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Feuerwehr-Schlüsseldepot 3

§ 2 Das zur Erfüllung der Leistung erforderliche Personal bestimmt die Berliner Feuerwehr.

- § 3 Sofern die Erfüllung der öffentlich - rechtlichen Aufgaben der Berliner Feuerwehr es erfordert, kann sie auch nach Abschluss des Vertrages Leistungen ablehnen oder jederzeit unterbrechen, ohne dass dem Leistungsnehmer Schadensersatzansprüche erwachsen.
- § 4 Der Leistungsnehmer hat der Berliner Feuerwehr für ihre Leistungen ein Entgelt zu zahlen. Das Entgelt bemisst sich nach den Tarifstellen in der Anlage zum Erlass über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich – rechtlichen Aufgaben, in der jeweils geltenden Fassung, in der Höhe der am Leistungstag geltenden Tarifsätze. (zuletzt veröffentlicht im Amtsblatt von Berlin, 70. Jahrgang Nr. 10 vom 6.3.2020)
- § 5 Die Berliner Feuerwehr ist berechtigt, die Kosten, die ihr durch Fehlalarme der Brandmeldeanlage entstehen, durch den Betreiber des Objektes ersetzen zu lassen. Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach der Feuerwehrbenutzungsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- § 6 Dieser Vertrag gilt für die Dauer eines Kalenderjahres (Abschlussjahr). Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Kalenderjahr, sofern er nicht 3 Monate vor Vertragsschluss schriftlich von einer der Vertragsparteien gekündigt wird. Mit der Kündigung dieses Vertrages endet auch die Teilnahme an der Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen bei der Berliner Feuerwehr.
- § 7 Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift oder, wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
- § 8 Der Gerichtsstand ist Berlin. Jede Vertragsänderung bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

Vertragsinhalt Feuerwehrschrüsseldepot 3 (DIN 14675)

(aus Vertrag FSD3: Fw-GS VB-130 PC-11/20-Vertrag FSD 3)

Vertrag über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemäß Erlass der Senatsverwaltung für Inneres (Bekanntmachung vom 06. März 2020, Amtsblatt für Berlin, 70. Jahrg., Nr. 10)

zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr - Leistungsbringer -
und

dem - Leistungsnehmer - vertreten durch seinen Geschäftsführer/o.ä. (Vertretungsvollmacht)
nachfolgend Betreiber genannt (Die Anschrift muss auch Rechnungsanschrift sein.)

Für das Objekt x wird:

auf der Grundlage der Anschlussbedingungen für die Aufschaltung von nicht öffentlichen Brandmeldeanlagen an die konzessionierte Empfangsanlage in der Leitstelle der Berliner Feuerwehr (in der jeweils geltenden Fassung), folgendes vereinbart:

1. Der Betreiber lässt auf seine Kosten an einer Stelle, die im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr festgelegt wird, ein Feuerwehr-Schrüsseldepot 3 nach DIN 14675 (FSD 3), einschließlich des dazugehörigen Umstellschlusses und ein Freischaltelement einbauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zum Objekt ohne Verzögerung zu ermöglichen.

Nachfolgend aufgeführte Punkte sind nur als Vereinbarungsgegenstand zu betrachten, sofern die betreffende technische Ausstattung durch den Betreiber beschafft und installiert wird.

2. Das FSD 3 und das Umstellschloss müssen vom VdS Schadenverhütung GmbH (VdS) Amsterdamer Straße 174, D-50735 Köln, (www.vds.de), anerkannt sein und dessen Festlegungen bezüglich der Art der Ausführung, des Schlusses und des Einbaus entsprechen bzw. gemäß den Festlegungen der Richtlinien des VdS 2105 und 2350– Schrüsseldepots (in der jeweils geltenden Fassung) hergestellt und installiert sein.
3. Der Einbau von FSD 3 ist an die Voraussetzung gebunden, dass eine Brandmeldeanlage in dem betreffenden Objekt vorhanden ist und diese mit einer Übertragungseinrichtung an die konzessionierte Empfangsanlage für Brandmeldungen der Berliner Feuerwehr angeschaltet ist.

4. Der Betreiber erkennt an, dass die Berliner Feuerwehr für die Auswahl, die Güte und Beschaffenheit der unter 1. genannten Schließsysteme, für die Art des Einbaus und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.
5. Mit Unterzeichnung dieses Vertrages durch einen Beauftragten der Berliner Feuerwehr erhält der Betreiber von ihr die Freigabebescheinigung für die Bestellung eines Umstellschlusses bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme in D-21435 Stelle (Konzessionär) und die Bestellung eines Freischaltelementschlusses bei Firma BNS Sicherheitstechnik in 47906 Kempen (Konzessionär). Die Auslieferung des Umstellschlusses und des Freischaltelementschlusses erfolgt an die Berliner Feuerwehr. Die Kosten für deren Beschaffung trägt der Betreiber.

Das Umstellschloss wird zum Einbau von einem Beauftragten der Berliner Feuerwehr dem Betreiber oder einem von ihm Beauftragten übergeben. Unmittelbar nach dem Einbau in das FSD 3 durch den Betreiber oder seinem Beauftragten sind die Objektschlüssel in dieses einzulegen. Danach wird das Umstellschloss mit einem Schlüssel der Schließung „Berliner Feuerwehr“ in Gegenwart des Betreibers oder seines Beauftragten von dem Beauftragten der Berliner Feuerwehr umgeschlossen. Über den vorgenannten Vorgang wird von dem Beauftragten der Berliner Feuerwehr ein Protokoll angefertigt und ein Exemplar dem Betreiber ausgehändigt.

6. Die Berliner Feuerwehr verwahrt eine von ihr bestimmte Anzahl von Schlüsseln, die den Zugang zum FSD 3 ermöglichen und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem von ihr bestimmten Kreis von bei ihr beschäftigten Personen zugänglich zu machen. Die Mitarbeiter der Berliner Feuerwehr verwenden diese Schlüssel sowie die verwahrten Objektschlüssel, die für den jeweiligen Verwendungszweck gekennzeichnet sein müssen, nur für dienstliche Zwecke und auch dann nur nach pflichtgemäßem Ermessen in Fällen unabweisbarer Notwendigkeit. Die Haftung der Berliner Feuerwehr für Diebstahl oder sonstigen Verlust ihr überlassener Schlüssel – sowohl FSD 3-Schlüssel, als auch der im FSD 3 deponierten Schlüssel – sowie für die missbräuchliche Nutzung eines FSD 3 und des darin befindlichen Schlüssels und für daraus entstehende unmittelbare und mittelbare Schäden, richtet sich nach §§ 59 ff ASOG vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), zuletzt geändert durch Art. 3 G zur Errichtung eines Landesamtes für Einwanderung und zur Anpassung betroffener Gesetze vom 9.10.2019 (GVBl. S. 685).
7. Die Berliner Feuerwehr ist im Ausnahmefall nicht verpflichtet, das FSD 3 zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgaben im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und der sonstigen Gefahrenabwehr im Sinne des Berliner Feuerwehrgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. Nr. 34 vom 30. September 2003), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 10a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 240), nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein von FSD 3 und der darin deponierten Schlüssel entsteht.

Verlässt die Berliner Feuerwehr nach einem Einsatz das Objekt, ohne dass ein Beauftragter des Betreibers anwesend ist, so wird der ordnungsgemäße Verschluss des äußeren Zugangs des Gebäudes und des Grundstücks sichergestellt.

Wird nach Nutzung des FSD 3 der sichere Verschluss der äußeren Klappe geprüft und dabei ein Alarm ausgelöst, so werden die dafür entstehenden Kosten nicht von der Berliner Feuerwehr übernommen.

8. Die zu verwahrenden Schlüssel zu allen Bereichen und Räumen des Gebäudes (Generalschlüssel) werden in Gegenwart eines Beauftragten der Berliner Feuerwehr und des Betreibers bzw. seines Beauftragten in das (die) Depot(s) hinterlegt. Über Anzahl und Verwendungszweck der hinterlegten Schlüssel wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden anwesenden Parteien gegenzuzeichnen ist. Je ein Exemplar dieser Niederschrift erhalten der Betreiber und die Feuerwehr.

Es sind grundsätzlich mechanische Schlüssel zu verwenden. Unter Berücksichtigung der VdS Richtlinie 2105 „Schlüsseldepots Anforderungen an Anlagenteile“ dürfen auch Schlüssel mit Technologien verwendet werden, die sich nachweislich über einen Zeitraum von zwei Jahren hinaus als betriebsbewährt erwiesen haben. Werden Schlüssel mit Technologien verwendet, für die die Betriebsbewährtheit noch nicht nachgewiesen werden kann, können im Einzelfall auch andere Nachweise zur Beurteilung herangezogen werden. Der Betreiber hat seine jeweilige Nachweispflicht vor Vertragsschluss zu erbringen.

9. Alle aus der Errichtung, Unterhaltung und Änderung sowie aus sonstigen Maßnahmen an den Feuerwehrschießungen entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden. Für die Berliner Feuerwehr entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieses Vertrages keine Kosten oder Vermögensnachteile. Die Berliner Feuerwehr erhebt für die ihr entstandenen Aufwendungen ein Entgelt nach dem am Leistungstag geltenden Tarifsatz der Tarifstelle 5.1.5.2 und 8 des o.g. Erlasses.
10. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen, nach vorheriger Absprache mit der Berliner Feuerwehr, vom Vorhandensein der Objektschlüssel im FSD zu überzeugen.
11. Die Außerbetriebnahme der Feuerwehrschießungen bedarf der schriftlichen Kündigung dieses Vertrages (4 Wochen im Voraus). Im Falle der Kündigung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist die deponierten Schlüssel an den Betreiber zurück. Über diesen Vorgang wird eine Niederschrift gefertigt.
12. Wird bei einem Wechsel des Konzessionärs ein Austausch des FSD-Schlusses erforderlich, so muss der Betreiber dies dulden.
13. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
14. Entsprechend der Richtlinie VdS 2105: 2005-11 (04) Punkt 1.1 und Anhang A stellt die Installation von Schlüsseldepots für das betreffende Objekt eine Gefahrenerhöhung dar, die dem Einbruchdiebstahlversicherer anzuzeigen ist.
15. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen lt. BGB. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift, oder wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
16. Für das Objekt ist im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren. Das Merkblatt der Berliner Feuerwehr zur Erstellung von Feuerwehrplänen ist zu beachten.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Berlin.

Vertragsinhalt Feuerwehrschießeldepot 1 (DIN 14675)

(aus Vertrag FSD1: Fw-GS VB-140 PC-03/20-Vertrag FSD 1)

Vertrag über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemäß Erlass der Senatsverwaltung für Inneres (Bekanntmachung vom 06. März 2020, Amtsblatt für Berlin, 70. Jahrg., Nr. 10)

Zwischen dem Leistungsnehmer

vertreten durch (bei Firmen der Geschäftsführer) nachfolgend Betreiber genannt

und

dem Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr, Voltairestraße 2, 10179 Berlin,

wird für das Objekt x:

Folgendes vereinbart.

1. Der Betreiber lässt auf seine Kosten an einer Stelle, die im Einvernehmen mit der Berliner Feuerwehr festgelegt wird, ein Feuerwehr-Schießeldepot 1 nach DIN 14675 (FSD 1), einschließlich des dazugehörigen Schließsystems mit der Bezeichnung „Schließung Berliner Feuerwehr 1“ einbauen, um der Feuerwehr im Einsatzfall den Zugang zum Objekt ohne Verzögerungen zu ermöglichen. Das FSD 1 ist außen mit einem F (Farbe Rot) zu kennzeichnen.
2. Der Betreiber erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahl, die Güte und Beschaffenheit der unter 1. genannten Schließsysteme, für die Art des Einbaus und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht eintritt. Diesbezügliche Haftungsansprüche gegen die Berliner Feuerwehr sind ausgeschlossen.

3. Mit Unterzeichnung des Vertrags erhält der Betreiber die Freigabe für die Bestellung eines Schlosses mit der „Schließung Berliner Feuerwehr 1“ bei der Firma BNS Sicherheitstechnik in 47906 Kempen (Konzessionär). Der Einbau des FSD 1 ist im Einvernehmen mit der Firma BNS Sicherheitstechnik nach deren Angabe durchzuführen. Die Kosten für die Beschaffung und den Einbau trägt der Betreiber.
4. Die Berliner Feuerwehr verwahrt eine von ihr bestimmte Anzahl von Schlüsseln, die den Zugang zu den Feuerwehrschlüsseldepots 1 ermöglichen und verpflichtet sich, diese Schlüssel nur einem von ihr bestimmten Kreis bei Ihr beschäftigter Personen zugänglich zu machen.

Die Berliner Feuerwehr haftet nicht für Diebstahl oder sonstigen Verlust – sowohl FSD 1 Schlüssel, als auch der im FSD 1 verwahrten Schlüssel – sowie missbräuchliche Nutzung eines FSD 1 und für daraus entstehende mittelbare und unmittelbare Schäden, die durch einen Dritten herbeigeführt wurden. Die Haftungsansprüche des Betreibers gegen das Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr, bleiben bestehen, wenn der Schaden nachweislich auf einen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Missbrauch des FSD 1 durch die Dienstkräfte der Berliner Feuerwehr zurückzuführen ist. Darüberhinausgehende Haftungsansprüche stehen dem Betreiber gegenüber der Berliner Feuerwehr nicht zu.

5. Haftungsansprüche des Betreibers gegen die Berliner Feuerwehr bei vorsätzlichem Missbrauch durch Beschäftigte der Berliner Feuerwehr bleiben unberührt.
6. Über Anzahl und Verwendungszweck der im FSD 1 hinterlegten Schlüssel wird eine Niederschrift gefertigt, die von beiden anwesenden Parteien gegenzuzeichnen ist. Je ein Exemplar dieser Niederschrift erhalten der Betreiber und die Berliner Feuerwehr. Es dürfen nur Schlüssel eingelegt werden, die ausschließlich für den jeweiligen Zugang vorgesehen sind (keine General-, Haupt- oder Gruppenschlüssel). Elektronische Schlüssel mit eigener Stromquelle dürfen nicht eingelegt werden. Passive elektronische Schlüssel ohne eigene Stromquelle sind zulässig.
7. Die Berliner Feuerwehr ist im Ausnahmefall nicht verpflichtet, das FSD 1 zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgaben im Bereich des abwehrenden Brandschutzes und der sonstigen Gefahrenabwehr im Sinne des Berliner Feuerwehrgesetz vom 23. September 2003 (GVBl. Nr. 34 vom 30. September 2003), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 10a eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 240) nach pflichtgemäßem Ermessen, ohne dass irgendeine Bindung durch das Vorhandensein von Feuerwehr-Schlüsseldepots und der darin verwahrten Schlüssel entsteht.
8. Der hinterlegte Schlüssel muss in jeder Stellung des Schlosses abziehbar sein. Dies gilt nicht für Vorhangschlösser.
9. Verlässt die Berliner Feuerwehr nach einem Einsatz das Objekt, ohne dass ein Beauftragter des Betreibers anwesend ist, so wird von ihr der ordnungsgemäße Verschluss oder die Sicherung des Grundstücks gewährleistet.
10. Alle aus der Errichtung, Unterhaltung und Änderung sowie aus sonstigen Maßnahmen an den Feuerwehrsicherungen entstehenden Kosten trägt der Betreiber. Dies gilt auch für auftretende Schäden. Für die Berliner Feuerwehr entstehen aus der Durchführung bzw. Abwicklung dieses Vertrages keine Kosten oder Vermögensnachteile. Die Berliner Feuerwehr erhebt für die ihr entstandenen Aufwendungen ein Entgelt nach dem am Leistungstag geltenden Tarifsatz der Tarifstelle 5.1.5 und 8. des o.g. Erlasses.
11. Der Betreiber hat das Recht, sich in angemessenen Zeitabständen, nach vorheriger Absprache mit der Berliner Feuerwehr, vom Vorhandensein der Objektschlüssel im FSD 1 zu überzeugen.
12. Die Außerbetriebnahme des FSD 1 durch den Betreiber ist der Berliner Feuerwehr unverzüglich anzuzeigen.
13. Vorhangschlösser mit der „Schließung Berliner Feuerwehr 1“ können genutzt werden, wenn sie nach Punkt 1. dieses Vertrages dauerhaft gekennzeichnet sind. Wird ein Austausch der Schließzylinder in den FSD 1 erforderlich, sind Vorhangschlösser mit der „Schließung Berliner Feuerwehr 1“ auf Kosten des Betreibers neu zu beschaffen, bzw. die vorhandenen Vorhangschlösser mit der nicht mehr gültigen Schließung zu entfernen.

14. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen zu ihrer Wirksamkeit durch die Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden.
15. Die Außerbetriebnahme der Feuerwehrschießungen bedarf der schriftlichen Kündigung dieses Vertrages (4 Wochen im Voraus). Im Falle der Kündigung gibt die Feuerwehr nach Ablauf der Kündigungsfrist die deponierten Schlüssel an den Betreiber zurück. Über diesen Vorgang wird eine Niederschrift gefertigt.
16. Ergänzend gelten die gesetzlichen Bestimmungen lt. BGB. Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Die unwirksame Regelung wird ersetzt durch die gesetzliche Vorschrift, oder wenn eine solche Vorschrift nicht vorhanden ist, durch eine solche Regelung, die Vertragspartner nach Treu und Glauben getroffen hätten, wenn sie von der Nichtigkeit Kenntnis gehabt hätten.
17. Erfüllungsort und Gerichtsstand für diesen Vertrag ist Berlin.

Vertragsinhalt zu kostenpflichtigen Beratungen für Fachplaner (außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens)

(aus Vertrag Beratung außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens Fw - GS VB – 150 (03/20) Vertrag Beratung außerhalb)

Vertrag über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemäß Erlass der Senatsverwaltung für Inneres (Bekanntmachung vom 06. März 2020, Amtsblatt für Berlin, 70. Jahrg., Nr.10)

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr, Voltairestr. 2, 10179 Berlin - Leistungserbringer –
und Leistungsnehmer

wird die nachfolgende Beratung vereinbart. Die Beratung erstreckt sich grundsätzlich nur auf die unter § 2 genannten Anlagen und Einrichtungen zur Nutzung bei der Brandbekämpfung durch die Berliner Feuerwehr und Maßnahmen zum betrieblichen Brandschutz.

Die Beratung umfasst Auskünfte und Hinweise, ob die nachfolgend genannten Gegenstände und Maßnahmen zur Brandbekämpfung erforderlich und geeignet sind, ohne dass den Entscheidungen der Baugenehmigungsbehörde oder des Prüfenieurs vorgegriffen wird.

Unsere Auskünfte und Hinweise in Schriftform erfolgen außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens. Sie stellen keine Stellungnahme im Sinne der Beteiligung der Berliner Feuerwehr im Baugenehmigungsverfahren durch die Baugenehmigungsbehörde oder den Prüfenieur dar.

§ 1 Beratung außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens zur Vorbereitung der Brandbekämpfung

zu folgendem Bauvorhaben: x

§ 2 Beratungsumfang:

<input type="checkbox"/>	Löschwasserversorgung	<input type="checkbox"/>	Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung
<input type="checkbox"/>	Einrichtung zur Löschwasserförderung	<input type="checkbox"/>	Anlagen und Einrichtungen für die Alarmierung
<input type="checkbox"/>	Anlagen zur Rückhaltung kontaminierten Löschwassers	<input type="checkbox"/>	betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung
<input type="checkbox"/>	Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr	<input type="checkbox"/>	betriebliche Maßnahmen zur Brandbekämpfung
<input type="checkbox"/>	Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung	<input type="checkbox"/>	Vorbereitung für die Brandbekämpfung der Feuerwehr
<input type="checkbox"/>	Anlagen und Einrichtungen für den Rauch- u. Wärmeabzug bei Bränden		

§ 3 Zu den vorgenannten Punkten wird vom Leistungserbringer	<input type="checkbox"/>	ein Protokoll erstellt.
---	--------------------------	-------------------------

	<input type="checkbox"/> eine schriftliche Stellungnahme gefertigt.
--	---

- § 4 Der Beratungsgegenstand ist nicht Inhalt eines Antrages, der bereits der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.
- § 5 Das zur Erfüllung der Leistung erforderliche Personal bestimmt die Berliner Feuerwehr.
- § 6 Sofern die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Berliner Feuerwehr es erfordert, kann sie auch nach Abschluss des Vertrages Leistungen ablehnen oder jederzeit unterbrechen, ohne dass dem Leistungsnahmer Schadensersatzansprüche erwachsen.
- § 7 Der Leistungsnahmer hat der Berliner Feuerwehr ein Entgelt zu zahlen.
- § 8 Das Entgelt bemisst sich nach den am Leistungstag geltenden Tarifsatz der Tarifstelle 6.2 sowie 8 des o.g. Erlasses. (z.Z. 68,00 €).
- § 9 Der Gerichtsstand ist Berlin.

Vertragsinhalt zu objektbezogenen Beratungen im vorbeugenden Brandschutz (Brandschau)

(aus Vertrag Objektbezogene Beratung Fw-FI EW 391 PC-03/20-Vertrag Objektbez.)

Vertrag über Leistungen der Berliner Feuerwehr außerhalb ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben gemäß Erlass der Senatsverwaltung für Inneres und Sport (Bekanntmachung vom 06. März 2020, Amtsblatt für Berlin, 70. Jahrg., Nr.10)

Zwischen dem Land Berlin, vertreten durch die Berliner Feuerwehr, Voltairestr. 2, 10179 Berlin
 - Leistungserbringer -
 und - Leistungsnahmer -
 wird nachfolgende objektbezogene Beratung im vorbeugenden Brandschutz vereinbart:

§ 1 **Objektbezogene Beratung im vorbeugenden Brandschutz** zu folgendem Objekt x:

Beschreibung der Leistung

1. <input type="checkbox"/>	Löschwasserversorgung	6. <input type="checkbox"/>	Anlagen und Einrichtungen für den Rauch- u. Wärmeabzug bei Bränden
2. <input type="checkbox"/>	Einrichtung zur Löschwasserförderung	7. <input type="checkbox"/>	Anlagen und Einrichtungen für die Brandmeldung
3. <input type="checkbox"/>	Anlagen zur Rückhaltung kontaminierten Löschwassers	8. <input type="checkbox"/>	Einsatzkommunikationsanlagen
4. <input type="checkbox"/>	Zugänglichkeit der Grundstücke und der baulichen Anlagen für die Feuerwehr	9. <input type="checkbox"/>	Anlagen und Einrichtungen für die Alarmierung
5. <input type="checkbox"/>	Anlagen, Einrichtungen und Geräte für die Brandbekämpfung	10. <input type="checkbox"/>	betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung
		11. <input type="checkbox"/>	Registrierung sonstiger Umstände, welche eine Brandentwicklung und –ausdehnung begünstigen

Zu den Punkten 1-9 ggf. Kontrolle der Prüfprotokolle oder Prüfbescheinigungen.

- § 2 Das zur Erfüllung der Leistung erforderliche Personal bestimmt die Berliner Feuerwehr.
- § 3 Sofern die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben der Berliner Feuerwehr es erfordert, kann sie auch nach Abschluss des Vertrages Leistungen ablehnen oder jederzeit unterbrechen, ohne dass dem Leistungsnahmer Schadensersatzansprüche erwachsen.
- § 4 Werden bei dem Erbringen der Leistung Dritte geschädigt oder verletzt, so muss der Leistungsnahmer die Berliner Feuerwehr von Schadensersatzansprüchen des Dritten freistellen.

- § 5 Werden bei dem Erbringen der Leistung Angehörige der Berliner Feuerwehr verletzt oder feuerwehreigene Sachmittel beschädigt, so hat der Leistungsnehmer der Berliner Feuerwehr Schadensersatz zu leisten, es sei denn, die Verletzung oder Beschädigung ist durch grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten eines Angehörigen der Berliner Feuerwehr verursacht worden.
- § 6 Der Leistungsnehmer hat der Berliner Feuerwehr ein Entgelt zu zahlen.
- § 7 Das Entgelt bemisst sich nach dem am Leistungstag geltenden Tarifsatz der Tarifstelle 6.1 und 8 des o.g. Erlasses.
- § 8 Der Leistungserbringer protokolliert das Beratungsergebnis. Der Leistungsnehmer wurde darüber informiert und erkennt an, dass das Ergebnis der in § 1 vereinbarten Beratung nicht von der Genehmigungsbehörde anerkannt werden muss.
- § 9 Der Gerichtsstand ist Berlin.